



Merkblatt zur Bildung von Jugend-Spielgemeinschaften 2010/2011

Auszug aus der Verbands-Jugendspielordnung:

§ 4 Spielberechtigung

- (5) Spielgemeinschaften von Mitgliedern aus benachbarten Volleyballkreisen sind für die Altersklassen der U 20, U18 und U16 zum Spielbetrieb zugelassen. Spielgemeinschaften für die Altersklassen U14, U13 und U12 sind nicht möglich. Bei der Zulassung von Spielgemeinschaften sind folgende Regelungen zu beachten:
- a) Spielgemeinschaften (SG) sind ein Zusammenschluss von Spielern von 2 (zwei) oder 3 (drei) Mitgliedern zu (einer) Mannschaft(en), die entweder im selben Volleyballkreis oder höchstens im unmittelbar benachbarten Volleyballkreis ihren Sitz haben. **Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft muss spätestens bis zum 01. August** eines Jahres für die folgende Saison vom Verein, dessen Startrechtszugehörigkeit die Spielgemeinschaft übernimmt, bei der WVV der Geschäftsstelle vorliegen. Diese prüft und erteilt bei Erfüllung der Voraussetzungen dann die Zulassung der Spielgemeinschaft für ein Spieljahr. Im Bedarfsfall muss die Spielgemeinschaft für die nachfolgende Saison neu beantragt werden.
 - b) Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Spielgemeinschaft wird im Spielerpass eingetragen.
 - c) Die Genehmigungsgebühr für eine Spielgemeinschaft wird vom WVV-Präsidium auf Vorschlag des VJA festgelegt.
 - d) Dem Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft ist eine Kopie des Vertrages zwischen den beteiligten Vereinen beizulegen, in dem folgende Punkte zwingend geregelt sein müssen:
 1. Benennung des Vereins, der die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WVJ übernimmt,
 2. Benennung des Startrechts und Übernahme des Startrechts nach Saisonende.
 - e) Ferner ist zu beachten,
 1. dass die Spielgemeinschaft nur für den Verein, der die finanziellen Verpflichtungen nach d1) übernommen hat, auch als Pflichtjugendmannschaft angerechnet wird;
 2. sollte für eine Jugendmannschaft eine Spielgemeinschaft in 2 (zwei) verschiedenen Altersklassen beantragt werden und die Spieler zum Teil identisch sind, kann sie nur einmal als Pflichtjugendmannschaft anerkannt werden.

Sonstiges:

- Die Genehmigungsgebühr für Jugendspielgemeinschaften (Jgd.-SG) beträgt pro SG **20,00 Euro** (Beschluss WVV- Präsidiums vom 22.08.09). Der Betrag ist per Überweisung auf das offizielle Konto des WVV bei der **Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Kto.- Nr. 511 004 500 unter Angabe der Vereine und der Jugend**. Bei einer Überweisung für mehrere Jgd.-SG's bitten wir um Einzelüberweisung
- Dem Antrag sind, **je Verein drei Spielerpässe** beizufügen
- Ein ausreichen frankierter und adressierter Rückumschlag ist beizulegen